

# Polzeiverordnung der Gemeinde Thalwil Totalrevision

vom 03.12.2024 (Datum der Sitzung Gemeinderat)

Entwurf zuhanden Vernehmlassung vom 12.12.2024

Grundlagen:

- *Gemeindegesezt (GG)*
- *Polizeiorganisationsgesezt (POG)*
- *Gemeindeordnung der Gemeinde Thalwil (GO)*

Allgemeine Bemerkungen:

## Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>		
Gegenstand und Zweck	1	
Vollzug	2	
Polizeiliche Anordnung	3	
<b>B. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</b>		
Sicherheit und Ordnung	4	
Schutz vor Gefahrenquelle	5	
Rettungseinrichtungen	6	
Überwachung auf öffentlichem Grund	7	
Verbot von Glasbehältnissen	8	
Immissionsschutz	9	
Nachtruhe	10	
Allgemeine Ruhezeiten	11	
Lautsprecher und Verstärkeranlagen	12	
Feuerwerk	13	
Aussenlandungen von motorisierten Luftfahrzeugen	14	
<b>C. Öffentlicher Grund</b>		
Grundsatz	15	
Benützung des öffentlichen Grunds und der übrigen öffentlichen Sachen	16	
Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands	17	
Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und Werbeträger	18	
Feuern im Freien	19	
Campieren und Nächtigen im Freien	20	
Tiere	21	

	<b>Artikel</b>	<b>Seite</b>
<b>D. Bewilligungsverfahren</b>		
Gesuch	22	
Voraussetzungen	23	
Gebühren	24	
<b>E. Strafbestimmungen</b>		
Übertretungen	26	
<b>F. Schlussbestimmungen</b>		
Aufhebung bisherigen Rechts	26	
Inkrafttreten	27	

Die in dieser Verordnung enthaltenen Personenbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch männliche Personen.

<b>Bestimmungen neu</b>	<b>Bestimmungen bisher</b>	<b>Kommentar</b>
Gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG), § 3 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) sowie auf die Art. 13 Gemeindeordnung der Gemeinde Thalwil (GO) vom 1. Januar 2022 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Polizeiverordnung:	Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf § 74 des Gesetzes über das Gemeinwesen vom 6. Juni 1926 in Verbindung mit Art. 15, Abs. 1, Pkt. 1.8 der Gemeindeordnung vom 27. Februar 2005, folgende Verordnung:	<i>Ist an die aktuell gültigen gesetzlichen Grundlagen anzupassen.</i>
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>A. Grundlagen</b>	
<b>Art. 1 Gegenstand und Zweck</b>	<b>Art. 1 Geltungsbereich und Zweck</b>	
Diese Verordnung regelt die kommunalen Aufgaben des Polizeiwesens und bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum sowie den Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Gemeinde Thalwil.	<p><sup>1</sup> Diese Verordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum sowie den Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Gemeinde Thalwil.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.</p>	<i>Umschreibt den Zweck und enthält den Hinweis auf die kommunalen Aufgaben der Polizei.</i>
<b>Art. 2 Vollzug</b>	<b>Art. 2 Zuständigkeit</b>	<i>Die Marginalie ist anzupassen.</i>
Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Gemeinderat und den von ihm bezeichneten Organen.	<p><sup>1</sup> Die der Gemeinde übertragenen polizeilichen Aufgaben werden vom Gemeinderat und den von ihm bezeichneten Organen wahrgenommen.</p> <p><sup>2</sup> Die bezeichneten Organe sind berechtigt, erforderliche Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung, bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen inkl. Ersatzvornahme zu treffen und durchzusetzen.</p>	<p><i>Der Gemeinderat hat die Kompetenz, weitere Organe wie Sicherheitsdienste und Personen zu bestimmen.</i></p> <p><i>Der aktuelle Absatz 2 wird zwecks Konsolidierung dem Artikel 3 zugefügt.</i></p>

<p><b>Art. 3 Polizeiliche Anordnungen</b></p> <p>Polizeilichen Anordnungen und Weisungen der zuständigen Organe ist Folge zu leisten.</p>	<p><b>Art. 3 Verhalten gegenüber Polizeiorganen</b></p> <p>Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten.</p>	<p><i>Die Marginalie ist anzupassen.</i></p> <p><i>Dieser Artikel schafft auch die Befugnisse für die zuständigen Organe.</i></p>
<p><b>B. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</b></p>	<p><b>B. Öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung</b></p>	<p><i>Ausführlicherer Titel.</i></p>
<p><b>Art. 4 Sicherheit und Ordnung</b></p> <p><sup>1</sup> Es ist verboten, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Veranstaltungen einschränken oder verbieten, wenn erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu erwarten sind.</p>	<p><b>Art. 4 Grundsatz</b></p> <p><sup>1</sup> Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu stören sowie die Sicherheit von Personen, Tieren, Umwelt oder Eigentum zu gefährden.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) einschränken oder verbieten, wenn erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu erwarten sind.</p>	<p><i>Die Marginalie ist anzupassen.</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassungen.</i></p> <p><i>Auf die Bezeichnung auf Privatgrund wird verzichtet, da bei jeder Art von Veranstaltungen, die erhebliche Störungen verursachen oder die Sicherheit gefährden könnten, Massnahmen anzuordnen sind.</i></p>
<p><b>Art. 5 Schutz vor Gefahrenquellen</b></p> <p>Es ist verboten, Gefahrenquellen auf öffentlichem Grund oder im öffentlich zugänglichen Raum zu schaffen oder bestehen zu lassen, ohne sie genügend zu sichern und zu signalisieren.</p>	<p><b>Art. 5 Schutz vor Gefahrenquellen</b></p> <p>Es ist verboten, Gefahrenquellen auf öffentlichem Grund oder im öffentlich zugänglichen Raum zu schaffen oder im eigenen Verantwortungsbereich bestehen zu lassen, ohne sie genügend zu sichern und zu signalisieren.</p>	<p><i>Bleibt unverändert.</i></p>
<p><b>Art. 6 Rettungseinrichtungen</b></p> <p><sup>1</sup> Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungs-ausrüstung und Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.</p>		<p><i>Dieser Artikel ist neu und eine notwendige Ergänzung. Damit ist gewährleistet, dass Rettungs-ausrüstungen und</i></p>

<p><sup>2</sup> Wer solche Geräte benützt, hat dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich dem zuständigen Organ zu melden.</p> <p><sup>3</sup> Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.</p>		<p><i>Rettungsgeräte zugänglich und verfügbar sind.</i></p>
<p><b>Art. 7 Überwachung auf öffentlichen Grund</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung auf öffentlichem oder öffentlich zugänglichem Grund mit technischen Geräten, welche die Personenidentifikation zulassen, anordnen, wenn deren Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten geeignet und erforderlich ist.</p> <p><sup>2</sup> Er regelt die Einzelheiten in einem Reglement.</p>	<p><b>Art. 6 Überwachung öffentlich zugänglicher Orte</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die räumlich begrenzte Überwachung besonders gefährdeter öffentlich zugänglicher Örtlichkeiten mit technischen Geräten, welche eine Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn deren Einsatz zur Abwehr und Verhinderung von strafbaren Handlungen geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf deren Einsatz aufmerksam gemacht wird.</p> <p><sup>2</sup> Aufzeichnungsmaterial von technischen Geräten wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung zu Beweis Zwecken in einem Strafverfahren. Eine missbräuchliche Verwendung ist auszuschliessen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann ergänzende Bestimmungen erlassen.</p>	<p><i>Weitere Ausführungen, Voraussetzungen und Bestimmungen für eine Videoüberwachung werden in einem Reglement in Absprache mit den Datenschutzbeauftragten geregelt. Deshalb ist der bisherige Absatz 2 zu streichen und durch eine entsprechende Delegationsnorm zu ersetzen.</i></p>
	<p><b>Art. 7 Jugendschutz</b></p>	<p><i>Artikel ist ersatzlos zu streichen, denn das ist im kantonalen Gastgewerbegesetz geregelt. An</i></p>

	<p><sup>1</sup> Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.</p> <p><sup>2</sup> Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebranntes Wasser zu konsumieren.</p> <p><sup>3</sup> Vom Verbot gemäss Abs. 1 und 2 ausgenommen ist der Konsum unter Aufsicht der elterlichen Sorge.</p>	<p><i>anderen öffentlich zugänglichen Orten (z. B. Schulhäuser, Badeanstalten etc.) hat eine Hausordnung dies zu regeln.</i></p>
<p><b>Art. 8 Verbot von Glasbehältnissen</b></p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Organ kann bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund ein Verbot von Glasbehältnissen anordnen.</p> <p><sup>2</sup> Das Verbot ist vorgängig amtlich zu publizieren.</p>	<p><b>Art. 8 Mitführverbot von Glasbehältnissen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum ein Mitführverbot von Glasbehältnissen als Auflage verfügen.</p> <p><sup>2</sup> Die Bezeichnung des vom Verbot betroffenen Areals erfolgt durch vorgängige amtliche Publikation.</p>	<p><i>Die Marginalie ist anzupassen.</i></p> <p><i>Ist vor allem während der Chilbi und anderen Grossveranstaltungen notwendig. Der Schutz vor Schnittverletzungen der Besuchenden hat höchste Priorität.</i></p>
<p><b>Art. 9 Immissionsschutz</b></p> <p><sup>1</sup> Gesundheitsschädigende oder übermässig belästigende Einwirkungen sind zu vermeiden.</p> <p><sup>2</sup> Die Verwendung von künstlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen wie Skybeamer, Laserpointer oder Geräte ähnlicher Wirkung sind verboten.</p> <p><sup>3</sup> Das zuständige Organ kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p><b>Art. 9 Immissionsschutz</b></p> <p><sup>1</sup> Gesundheitsschädigende oder übermässig belästigende Einwirkungen sind zu vermeiden.</p> <p><sup>2</sup> Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.</p>	<p><i>Bleibt unverändert.</i></p> <p><i>Der bisherige Absatz 2 ist zu streichen, weil er keinen normativen, messbaren Gehalt aufweist.</i></p> <p><i>Im neuen Absatz 2 sind die gebräuchlichsten Lichtquellen namentlich genannt (Aufzählung nicht</i></p>

		<p>abschliessend), damit klar definiert ist, welche verboten sind.</p> <p>In Absatz 3 sollen Ausnahmen geprüft werden.</p>
<p><b>Art. 10 Nachtruhe</b></p> <p><sup>1</sup> Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr.</p> <p><sup>2</sup> Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten.</p> <p><sup>3</sup> Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.</p> <p><sup>4</sup> Das zuständige Organ kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p><b>Art. 10 Ruhezeiten</b></p> <p><sup>1</sup> Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.</p> <p><sup>2</sup> Allgemeine Ruhezeiten sind:</p> <p>a) Werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr</p> <p>b) Öffentliche Ruhetage.</p>	<p>Neue Marginalie, da die Thematik auf zwei Artikel aufzuteilen ist.</p> <p>Der bisherige Absatz 2 ist in Artikel 11, Absatz 1, zu verschieben.</p> <p>Der neue Absatz 2 regelt die Nachtruhe aus bisherigem Artikel 11, Absatz 1, und ist präziser zu formulieren.</p> <p>In Ausnahmefällen und bei Notwendigkeit ist zu prüfen, ob eine Bewilligung erteilt werden kann.</p>
<p><b>Art. 11 Allgemeine Ruhezeiten</b></p> <p><sup>1</sup> Lärmverursachende Arbeiten, namentlich Industrie- und Gewerbearbeiten, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten, Rasenmähen oder Laubblasen sind verboten:</p> <p>a. werktags von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr,</p> <p>b. an Sonn- und allgemeinen Feiertagen.</p> <p><sup>2</sup> Das Entsorgen an öffentlichen Wertstoff-Sammelstellen ist verboten:</p> <p>a. werktags von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr,</p> <p>b. an Sonn- und allgemeinen Feiertagen.</p>	<p><b>Art. 11 Lärm</b></p> <p><sup>1</sup> Während der Nachtruhe ist jeglicher die Ruhe störender Lärm verboten.</p> <p><sup>2</sup> Während den allgemeinen Ruhezeiten sind Tätigkeiten und Verhaltensweisen, die Dritte erheblich belästigen, verboten.</p> <p><sup>3</sup> Ausserhalb der Ruhezeiten sind alle Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können.</p> <p><sup>4</sup> Es ist verboten, die öffentlichen Wertstoffsammelstellen werktags von 20.00 bis</p>	<p>Neuer Artikel.</p> <p>Der bisherige Artikel 11 wird zwecks Präzisierung auf zwei Artikel aufgeteilt, damit klar zwischen Nachtruhe und allgemeinen Ruhezeiten unterschieden werden kann.</p> <p>Der bisherige Absatz 1 ist neu in Artikel 10, Absatz 2.</p> <p>Die bisherigen Absätze 2 und 3 sind im neuen Absatz 1 zusammengefasst und anschaulicher formuliert.</p>

<p><sup>2</sup> Das zuständige Organ kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>07.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen zu benutzen.</p> <p><sup>5</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p><i>Bisheriger Absatz 4 ist neu Absatz 2 und dem Wortlaut wie von Absatz 1 anzupassen.</i></p>
<p><b>Art. 12 Lautsprecher und Verstärkeranlagen</b></p> <p><sup>1</sup> Der störende Betrieb von Lautsprechern, Megafonen und Verstärkeranlagen ist im Freien sowie in Fahrnisbauten verboten.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Organ kann Ausnahmen bewilligen.</p>		<p><i>Neuer Artikel.</i></p> <p><i>Ruhestörungen sollen vermieden, bzw. kontrolliert werden können.</i></p> <p><i>In Ausnahmefällen und bei Notwendigkeit ist zu prüfen, ob eine Bewilligung erteilt werden kann.</i></p>
<p><b>Art. 13 Feuerwerk</b></p> <p>Das Abbrennen von Lärm verursachendem Feuerwerk ist nur am 31. Juli, 1. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.</p>	<p><b>Art. 12 Feuerwerk</b></p> <p>Das Abbrennen von Lärm verursachendem Feuerwerk ist mit Ausnahme am 1. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar verboten.</p>	<p><i>Da anstelle der Bundesfeier das Sommerfest jeweils am 31. Juli stattfindet, soll es zusätzlich die Möglichkeit geben, bereits am Vortag Feuerwerk abbrennen zu lassen.</i></p>
<p><b>Art. 14 Aussenlandungen von motorisierten Luftfahrzeugen</b></p> <p>Aussenlandungen von motorisierten Luftfahrzeugen zu touristischen und sportlichen Zwecken sowie für nichtgewerbsmässige Personentransporte sind verboten.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Organ kann Ausnahmen bewilligen.</p>		<p><i>Neuer Artikel.</i></p> <p><i>Die Lärmbelästigung durch Aussenlandungen von motorisierten Luftfahrzeugen ist hier zu regulieren. Weitere Rechtsgrundlagen sind auf Bundesebene geregelt.</i></p> <p><i>Ausnahmen sollen geprüft werden.</i></p>
<p><b>C. Öffentlicher Grund</b></p>	<p><b>C. Öffentliches und privates Eigentum</b></p>	<p><i>Der Titel ist anzupassen, da privates Eigentum im Bundesrecht abschliessend geregelt ist.</i></p>
<p><b>Art. 15 Grundsatz</b></p>	<p><b>Art. 13 Grundsatz</b></p>	

<p><sup>1</sup> Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen oder ohne Einverständnis des Eigentümers zu verändern.</p> <p><sup>2</sup> Das Urinieren und Verrichten der Notdurft an dafür nicht vorgesehenen Stellen ist verboten.</p> <p><sup>3</sup> Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten sind auf öffentlichen Grund verboten.</p> <p><sup>4</sup> Vorbehalten bleiben Notfälle.</p>	<p>Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen oder ohne Einverständnis des Eigentümers zu verändern.</p>	<p><i>Bleibt unverändert.</i></p> <p><i>Zusätzlich sind die Absätze 2 und 3 vom bisherigen Artikel 14 zu übernehmen.</i></p>
	<p><b>Art. 14 Schutz des Grundes</b></p> <p><sup>1</sup> Das Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering) ist verboten.</p> <p><sup>2</sup> Das Urinieren und Verrichten der Notdurft an dafür nicht vorgesehenen Orten ist verboten.</p> <p><sup>3</sup> Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten sind auf öffentlichem Grund verboten. Davon ausgenommen sind Notreparaturen.</p>	<p><i>Ist aufzuheben.</i></p> <p><i>Der bisherige Absatz 1 ist aufzuheben, da Littering in der kommunalen Abfallverordnung und im kantonalen Abfallgesetz geregelt ist.</i></p> <p><i>Die bisherigen Absätze 2 und 3 sind in Artikel 15 zu berücksichtigen.</i></p>
<p><b>Art. 16 Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen</b></p> <p><sup>1</sup> Die nicht bestimmungsgemässe oder über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunterliegenden Erdreichs und des darüber liegenden</p>	<p><b>Art. 15 Benützung öffentlichen Eigentums</b></p> <p><sup>1</sup> Die vorübergehende nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.</p>	<p><i>Erweiterte Marginalie.</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassungen.</i></p>

<p>Luftraums, sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung.</p> <p><sup>2</sup> Öffentliche Anlagen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung benützt werden.</p>	<p><sup>2</sup> ...aufgehoben <sup>1)</sup></p>	<p><i>Neuer Absatz 2 zwecks Präzisierung.</i></p>
<p><b>Art. 17 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands kann durch das zuständige Organ erfolgen (Ersatzvornahme).</p> <p><sup>2</sup> Die Kosten der Ersatzvornahme können der Verursacherin oder dem Verursacher auferlegt werden.</p>		<p><i>Neuer Artikel.</i></p> <p><i>Damit hat die Gemeinde nach missbräuchlicher Verwendung des öffentlichen Grunds die notwendigen Handlungsbefugnisse.</i></p>
	<p><b>Art. 16 Beziehungen zum öffentlichen Grund</b></p> <p><sup>1</sup> Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes nicht übermässig beeinträchtigt wird.</p> <p><sup>2</sup> Pflanzen sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden und dürfen weder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, noch Hausnummern oder Hydranten verdecken.</p>	<p><i>Artikel ist aufzuheben, da in der kantonalen Verkehrserschliessungsverordnung geregelt und wird mittels Merkblatt der Gemeinde den Grundstückseigentümern zur Kenntnis gebracht.</i></p>
<p><b>Art. 18 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und Werbeträger</b></p> <p>Das Anbringen von Anzeigen, Plakaten, Transparenten und Fahnen sowie das Aufstellen von Werbeträgern auf öffentlichen Grund bedarf einer Bewilligung.</p>	<p><b>Art. 17 Werbung</b></p> <p>Es ist verboten, ohne behördliche Bewilligung auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum Werbung anzubringen.</p>	<p><i>Die Marginalie ist zu präzisieren.</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassungen.</i></p>

<p><b>Art. 19 Feuern im Freien</b></p> <p><sup>1</sup> Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Organ kann zusätzliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.</p>	<p><b>Art. 18 Feuern auf dem öffentlichen Grund</b></p> <p><sup>1</sup> Feuern auf öffentlichem Grund ausserhalb der dafür vorgesehenen Feuerstellen ist verboten.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p><i>Die Marginalie ist anzupassen.</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassungen.</i></p> <p><i>Die neue Formulierung hat besonders in Bezug auf ein kommunales Feuerverbot aktuell grosse Bedeutung.</i></p>
<p><b>Art. 20 Campieren und Nächtigen im Freien</b></p> <p>Das Campieren oder Nächtigen auf öffentlichem Grund, in öffentlichen Anlagen und Waldungen bedarf einer Bewilligung.</p>	<p><b>Art. 19 Campieren und Übernachten</b></p> <p><sup>1</sup> Auf öffentlichem Grund ist das Campieren oder Übernachten im Freien verboten.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p><i>Die Marginalie ist anzupassen.</i></p> <p><i>Redaktionelle und präzisere Formulierung.</i></p>
	<p><b>D. Tierhaltung</b></p>	<p><i>Titel ist zu streichen</i></p>
<p><b>Art. 21 Tiere</b></p> <p><sup>1</sup> Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass keine Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet, verletzt oder beeinträchtigt werden.</p> <p><sup>2</sup> Ein Ausbrechen oder Entweichen von gefährlichen Tieren ist unverzüglich der Polizei zu melden.</p>	<p><b>Art. 20 Haltung und Aufsicht</b></p> <p><sup>1</sup> Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen noch Tiere belästigen oder gefährden und keine Schäden anrichten.</p> <p><sup>2</sup> Ein Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden.</p>	<p><i>Die Marginalie ist anzupassen.</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung.</i></p>
	<p><b>Art. 21 Füttern von wild lebenden Tieren</b></p> <p>Der Gemeinderat kann das Füttern von wild lebenden Tieren einschränken oder verbieten.</p>	<p><i>Ist aufzuheben, da im kantonalen Jagdgesetz geregelt.</i></p>
<p><b>D. Bewilligungsverfahren</b></p>	<p><b>E. Bewilligungen, Strafen und Schlussbestimmungen</b></p>	<p><i>Neuer Titel, getrennte Themen.</i></p>

<p><b>Art. 22 Gesuch</b></p> <p><sup>1</sup> Gesuche um Erteilung einer Bewilligung sind in der Regel 20 Tage vor der Veranstaltung oder der Benützung des öffentlichen Grunds bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Auf verspätete Gesuche wird nicht eingetreten.</p>	<p><b>Art. 22 Bewilligungen</b></p> <p><sup>1</sup> Gesuche um Bewilligungen sind rechtzeitig bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine anderen Interessen überwiegen. Entfallen nachträglich Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden.</p> <p><sup>3</sup> Bewilligungen sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.</p> <p><sup>4</sup> Für die Sicherstellung der Gebühren und Verwaltungskosten kann die Bewilligungsbehörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.</p>	<p><i>Die Marginalie ist anzupassen.</i></p> <p><i>Je nach Art des Gesuchs benötigt das Bewilligungsverfahren genügend Zeit, damit weitere Amtsstellen um Stellungnahme gebeten werden können.</i></p> <p><i>Zur besseren Verständlichkeit sind die bisherigen Absätze 2 und 3 mit redaktioneller Anpassung neu auf Artikel 24 aufzuteilen.</i></p> <p><i>Der bisherige Absatz 4 ist neu in Artikel 25 mit redaktioneller Anpassung zu verschieben.</i></p>
<p><b>Art. 23 Voraussetzungen</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine öffentlichen oder privaten Interessen überwiegen.</p> <p><sup>2</sup> Bewilligungen sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf Dritte übertragen werden.</p> <p><sup>3</sup> Entfallen nachträglich die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden die an die</p>		<p><i>Neuer Artikel.</i></p>

Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, so kann die Bewilligungsbehörde die Bewilligung sofort und entschädigungslos entziehen.		
<b>Art. 24 Gebühren</b>  <sup>1</sup> Für Bewilligungen und polizeiliche Massnahmen können Gebühren erhoben werden.  <sup>2</sup> Für die Sicherstellung der Gebühren kann die Bewilligungsbehörde einen Kostenvorschuss erheben.  <sup>3</sup> Wird der Kostenvorschuss nicht fristgerecht bezahlt, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.		<i>Neuer Artikel.</i>
<b>E. Strafbestimmungen</b>		<i>Neuer Titel.</i>
<b>Art. 25 Übertretungen</b>  <sup>1</sup> Wer Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann das zuständige Organ eine Verwarnung aussprechen.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, für welche das Ordnungsbussenverfahren Anwendung findet, in einem Reglement.	<b>Art. 23 Strafen</b>  <sup>1</sup> Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat bezeichnet Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können und legt entsprechende Bussenbeträge fest.	<i>Die Marginalie ist anzupassen.</i>  <i>Redaktionelle Anpassungen.</i>
<b>F. Schlussbestimmungen</b>		<i>Neuer Titel.</i>
<b>Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts</b>  Die Polizeiverordnung der Gemeinde Thalwil vom 13. Juni 2012 wird aufgehoben.	<b>Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts</b>  Die Polizeiverordnung vom 10. April 2001 wird aufgehoben.	<i>Redaktionelle Anpassung</i>
<b>Art. 27 Inkrafttreten</b>	<b>Art. 25 Inkraftsetzung</b>	<i>Die Marginalie ist anzupassen.</i>

Diese Verordnung tritt mit dem Erlass an der Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2026 in Kraft.	Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2012 in Kraft.	<i>Redaktionelle Anpassung.</i>
	Die vorstehende Verordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2012 genehmigt.	<i>Redaktionelle Anpassung.</i>
<p>POLITISCHE GEMEINDE THALWIL</p> <p>Die vorstehende Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Thalwil wurde an der Gemeindeversammlung vom XY erlassen und in Kraft gesetzt.</p> <p>Gemeindepräsident: Vorname Name</p> <p>Gemeindeschreiber: Vorname Name</p>	<p>NAMENS DER POLITISCHEN GEMEINDE</p> <p>Gemeindepräsidentin      Gemeindeschreiber</p> <p>Christine Burgener      Pierre Lustenberger</p> <p>1) Änderung durch Beschluss Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2018, in Kraft gesetzt per 1. Januar 2019 durch Beschluss Gemeinderat Thalwil vom 2. Oktober 2018.</p>	